

## **Ergebnisse Gemeindeversammlung Erlenbach vom 27. November 2017 / Erlass Gebührenverordnung**

Die Gemeindeversammlung fasste folgende Beschlüsse:

1. Voranschlag 2018 Gemeinsame Sekundarschule Erlenbach-Herrliberg GSEH;  
**Zustimmung**
2. Budget 2018 Politische Gemeinde und Festsetzung Gemeindesteuerfuss auf 79%;  
**Zustimmung**
3. Zusätzlicher Hort im Schulcampus;  
**Zustimmung**
4. Erlass Gebührenverordnung;  
**Zustimmung**

### **Erlass Gebührenverordnung Gemeinde Erlenbach**

Die Gemeindeversammlung erliess am 27. November 2017 für die Erhebung kommunaler Gebühren eine Gebührenverordnung. Der entsprechende Beschluss und die Verordnung liegen ab heute während 30 Tagen im Gemeindehaus (2. Stock, Gemeinderatskanzlei) während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Protokollauflage**

Das Gemeindeversammlungsprotokoll vom 27. November 2017 liegt ab Montag, 4. Dezember 2017 bis Mittwoch, 3. Januar 2018 im Gemeindehaus (2. Stock, Schalter Gemeinderatskanzlei) zur Einsicht auf.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die gefassten Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegrenzen oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Einem allfälligen Rekurs gegen den Erlass der Gebührenverordnung wird die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entzogen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, einzureichen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist schriftlich an den Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, zu richten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Erlenbach, 1. Dezember 2017

Gemeinderat Erlenbach